books2ebooks.eu

Organisationsplan für die Brünner Musikvereins-Schule

Brünn : Eigenthum der Musikvereins-Schule,
1890

eBooks geliefert über
eBooks on Demand

digitalisiert von
Wissenschaftliche Bibliothek Olomouc

EOD – Millionen Bücher nur einen Mausklick entfernt! In mehr als 10 europäischen Ländern!

Danke, dass Sie EOD gewählt haben!

Europäische Bibliotheken besitzen viele Millionen Bücher aus der Zeit des 15. – 20. Jahrhunderts. Alle diese Bücher werden nun auf Wunsch als eBook zugänglich – nur einen Mausklick entfernt. In den Katalogen der EOD-Bibliotheken warten diese Bücher auf Ihre Bestellung - 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche. Das bestellte Buch wird für Sie digitalisiert und als eBook zur Verfügung gestellt.

Machen Sie Gebrauch von Ihrem eBook!

- Genießen Sie das Layout des originalen Buches!
- Benutzen Sie Ihr PDF-Standardprogramm zum Lesen, Blättern oder Vergrößern. Sie benötigen keine weitere Software.
- *Suchen & Finden*: Mit der Standardsuchfunktion Ihres PDF-Programms können Sie nach einzelnen Wörtern oder Teilen von Wörtern suchen.*
- *Kopieren & Einfügen* von Text und Bildern in andere Anwendungen (z.B. Textverarbeitungsprogramme)*

* Nicht in allen eBooks möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der Nutzung des EOD-Services akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Benutzung erfolgt ausschließlich für private nicht kommerzielle Zwecke. Für alle anderen Zwecke kontaktieren Sie bitte die Bibliothek.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen in Deutsch: http://books2ebooks.eu/odm/html/vkol/de/agb.html
- Allgemeine Geschäftsbedingungen in Englisch: http://books2ebooks.eu/odm/html/vkol/en/agb.html
- Allgemeine Geschäftsbedingungen in Tschechisch: http://books2ebooks.eu/odm/html/vkol/cz/agb.html

Weitere eBooks

Schon über 30 Bibliotheken in mehr als 12 europäischen Ländern bieten diesen Service an.
Finden Sie weitere Bücher zur Digitalisierung: http://search.books2ebooks.eu
Mehr Information: http://books2ebooks.eu

61,351

VK Olomouc
2650594892

a
5013
61451
30/2.90

Organisationsplan

für die

Brünner Musikvereins-Schule.

Einrichtung der Schule.

§. 1.

Verhältniss der Schule zum Brünner Musikvereine.

Die Brünner Musikvereinsschule wird durch den Brünner Musikverein erhalten und geleitet. Sie hat die Aufgabe, theoretisch und practisch geschulte Orchesterspieler und Sänger, und zwar zunächst für das Bedürfnis des Landes Mähren auszubilden.

§. 2.

Der Unterricht ist Jedem gegen die Verpflichtung zugänglich, den in diesem Organisationsplane enthaltenen Bedingungen, sowie den Bestimmungen des Lehrplanes zu entsprechen.

§. 3.

Schuljahr.

Das Schuljahr beginnt mit 16. September und endet Mitte Juli eines jeden Jahres. Die Ferialtage sind die in der Volksschule üblichen.

§. 4.

Unterrichts-Gegenstände.

An der Brünner Musikvereinsschule wird der Unterricht ertheilt:

1. In der allgemeinen Musiklehre, Harmonielehre, dem Contrapunkte und der Composition.
2. Im Chor- und Sologesange.
3. Auf allen im vollständigen Orchester in Anwendung kommenden Instrumenten.
4. Im Clavier- und Orgelspiele.

§. 5.

Die Art und Dauer des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenständen, sowie dessen Eintheilung in mehrere Jahrgänge wird von der Direction über Vorschlag des artistischen Directors bestimmt.

§. 6.

Schülerzal.

Die Zahl der Schüler ist eine beschränkte. Sie richtet sich nach den zu Gebote stehenden Mitteln und Räumlichkeiten.

§. 7.

Lehrplan.

Vierzehn Tage vor Eröffnung des Schuljahres wird dieselbe durch die öffentlichen Blätter und durch Anschlag bekannt gegeben.

§. 8.

Aufnahmswerber, welche in Bezug auf Alter, physische Beschaffenheit und allgemeine Bildung zur Aufnahme geeignet erkannt werden, können in einen Jahrgang eintreten, wenn sie ein zum Aufsteigen befähigendes Fortgangszeugnis der Musikschule besitzen, oder eine Aufnahmsprüfung über den im Lehrplane für den unmittelbar vorhergehenden Jahrgang vorgeschriebenen Lehrstoff mit hinreichendem Erfolge bestehen.

§. 9.

Als das geringste Alter zur Aufnahme wird gefordert und zwar: für den Eintritt in die Violin- und Claviervorbereitungsclassen das zurückgelegte 8. Lebensjahr, für den Eintritt in die Violin- und Clavierhauptclassen, sowie die Flötenclasse das vollendete 10. Lebensjahr; in die Classen für Violoncell, Harfe, Blasinstrumente das 13. Lebensjahr; in die Classe für Contrabass das 15. Lebensjahr; in die für Sologesang das zurückgelegte 14. Jahr.

Bei Schülern männlichen Geschlechtes ist die vollendete Mutierung Erfordernis.

§. 10.

Hinsichtlich der physischen Beschaffenheit und allgemeinen Bildung wird gefordert:

a) Musikalisches Gehör und Taktgefühl,
b) dasjenige Mass körperlicher Kraft und Eignung, welches für das bezügliche Fach hinreicht,

c) ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache und jener Grad allgemeiner Schulbildung, um dem Unterrichte zumal in theoretischen Gegenständen folgen zu können,
d) zum Eintritt in die Gesangschule geeignete Stimme. Jeder Aufnahmswerber muss geimpft sein und hierüber Zeugnis beibringen, sowie über seinen Gesundheitszustand auf Verlangen ein ärztliches.

§. 11.

Die Aufnahmsprüfungen werden regelmässig zwischen dem 12. und 16. September vorgenommen.

§. 12.

Neu Eintretende haben persönlich zu erscheinen, ein vollständig ausgefülltes Nationale, darin Namen, Charakter und Wohnung ihrer gesetzlichen Vertreter angegeben, sowie die Erklärung enthalten sein muss, dass der Schüler sich allen bezüglichen in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen unterwerfe.

§. 13.

Aufnahmsprüfung.

Die Bewerber, welche die unter den §§. 9, 10 und 12 angegebenen Bedingungen nachweisen, haben vor dem artistischen Director und einem Lehrer unter Vorsitz eines Directionsmitgliedes des Brünner Musikvereines die Aufnahmsprüfung abzulegen.

§. 14.

Aufnahme und Einschreibgebühr.

Diese Prüfungs-Commission spricht sich nach Massgabe des Erfolges der Prüfung sofort über Ablehnung oder Aufnahme des Schülers aus. Aufgenommene Schüler haben sogleich die Einschreibgebühr von 2 fl. zu erlegen.

§. 15.

Nach Ablauf der für die regelmässigen Aufnahmsprüfungen festgesetzten Frist (§. 11) ist der Eintritt nur gegen Erlegung der doppelten Einschreibgebühr zulässig.

Eine Befreiung von dieser Gebühr ist nicht statthaft.

Schüler, die ihre Studien an der Anstalt ununterbrochen fortsetzen, haben beim Uibertritte in die höhere Classe keine weitere Eintrittsgebühr zu entrichten. Solche, welche den Unterricht nach längerer Unterbrechung fortsetzen wollen, werden als neu Eintretende betrachtet.

§. 16.

Die Aufnahme aller neu eintretenden Schüler ist eine probeweise und dauert die Probezeit zwei Monate.

§. 17.

Für die Dauer der Probezeit werden die Schüler den dem Ergebnisse der Aufnahmsprüfung entsprechenden Jahrgängen zugewiesen. Nach Ablauf der Probezeit haben sich alle Schüler, deren Versetzung in eine andere Classe oder gänzliche Entlassung nicht verfügt worden ist, als definitiv aufgenommen und in jenen Jahrgang eingereiht zu betrachten, welchem sie während der Probezeit zugewiesen waren.

§. 18.

Schüler der Musikschule haben sich gleich den neu eintretenden vor Beginn des Schuljahres mündlich oder schriftlich zu melden. Wer sich bis zum 1. October, aus welchem Grunde immer zum Wiedereintritt nicht gemeldet hat und nach diesem Termine eintreten will, hat, wenn auch früherer Schüler, die Einschreibgebühr wiederum zu erlegen.

§. 19.

Der Unterricht gliedert sich dem Gegenstande nach in Schulen für Gesang, Instrumente und Musiktheorie, — den Abtheilungen nach (bezüglich der Clavier- und Violinschulen) in Vorbereitungs- und Hauptclassen, und der Dauer nach in verschiedene Jahrgänge, und zwar werden gelehrt:

In den Gesangschulen: Chorgesang für Knaben und Mädchen in einem Jahrgange, — Sologesang in drei Jahrgängen, Herrengesangclasse in einem Jahrgang. In den Instrumentalschulen: Clavier und Violine in zwei bis drei Vorbereitungs- und vier Hauptclassen, das ist in 6, event. 7 Jahrgängen; Violoncell, Contrabass und sämmtliche Blasinstrumente in je drei Jahrgängen.

Bestimmungen für Harfe und Orgel werden nach Bedarf getroffen.

In den Schulen für Musiktheorie: Allgemeine Musiklehre in einem Jahrgang, obligatorisch für alle Schüler der unteren Instrumentalclassen.

Harmonielehre und Contrapunkt in zwei Jahrgängen. Composition in einem Jahrgange.

Gesammtübungen.

Chorübungen; Orchesterübungen; Kammermusikübungen.

Die Theilnahme an den Gesammtübungen wird den Schülern zur Pflicht gemacht.

Unterricht.

§. 20.

Der Unterricht in allen Gegenständen, welche an der Brünner Musikvereinsschule gelehrt werden, mit Ausnahme von Violoncello, Contrabass und sämmtlichen Blasinstrumenten, für welche das männliche Geschlecht Bedingung ist, ist Schülern beider Geschlechter zugänglich.

§. 21.

Die für jedes Lehrfach bemessene Zahl der wöchentlichen Lehrstunden und die diesem Ausmasse entsprechende Schülerzal, den Stoff, welcher, und die Werke, nach welchen in jedem Fache und Jahrgange gelehrt wird, enthält der Lehrplan,

die für den Unterricht in den einzelnen Fächern bestimmten Tage und die Tageszeiten der Stundenplan.

§. 22.

Das gleichzeitige Studium mehrerer Fächer bei vorschriftsmässiger Schulgeldentrichtung ist gestattet. Doch gilt nur eines als Hauptfach, die anderen als Nebenfächer. Die Schüler können verhalten werden, Theorie und Chorgesang als Nebenfächer besuchen zu müssen, für welche sie jedoch kein besonderes Schulgeld zu leisten haben.

§. 23.

Schüler, welche das volle Schulgeld zalen, können zugelassen oder verhalten werden einen Jahrgang zu wiederholen: a) wenn ihnen bei dem Jahresschlusszeugnis der 3. Classifikationsgrad zuerkannt wurde, oder b) wenn ihnen trotz der bei der Jahresprüfung erlangten Note 1. oder 2. Grades die zur Bewältigung des nächsten Jahrganges erforderliche physische Entwicklung noch mangelt.

Von der Zalung des Schulgeldes halb oder ganz befreite Schüler haben sich bezüglich der Wiederholung von Jahrgängen den Beschlüssen der Direction zu fügen.

Schulgeld.

§. 24.

Das für die verschiedenen Unterrichtsfächer bemessene monatliche Schulgeld wird im Lehrplane eines jeden Schuljahres ersichtlich gemacht, ebenso ein Lehrmittelbeitrag, welcher im Laufe des Schuljahres eingehoben wird.

§. 25.

Am Anfange des Schuljahres wird das Schulgeld für den halben Monat September des laufenden Jahres und für den halben Monat Juli des kommenden bezalt. Die folgenden Raten sind pünktlich am 1. jedes Monates zu entrichten.

§. 26.

Kürzere oder längere Unterbrechung des Schulbesuches, welches auch die Ursache immer sein möge, ebenso der freiwillige Austritt oder die auf Grund der §§ 27, 42, sowie die wegen disciplinarischen Vergehen überhaupt verfügte Entlassung des Schülers vor Ablauf des Schuljahres begründen keinen Anspruch auf Rückstellung oder Befreiung rücksichtlich der bereits fällig gewordenen Schulgeldsraten.

§. 27.

Bei Versäumnis des im §. 25 festgesetzten Zalungstermines erfolgt eine Erinnerung, bei deren Fruchtlosigkeit der Schüler insolange die Zalung nicht geleistet ist, vom Schulbesuche ausgeschlossen wird. Es kann jedoch insbesondere bei wiederholten Zalungsversäumnissen auch ohne weiteres die Entlassung des Schülers verfügt werden.

§. 28.

Von der Zalung des Schulgeldes sind: a) ganz befreit die von Seite der Gemeinde Brünn der Schule überwiesenen Violin- und Gesangsschüler: b) ganz oder halb befreit jene Schüler, welchen die Musikvereins-Direction in Würdigung ihrer Vorzüge wie ihrer Vermögensverhältnisse oder mit Rücksicht auf das gewälte Instrument die Zalungspflicht ganz oder zur Hälfte erlässt.

§. 29.

Gesuche um die ganze oder halbe Befreiung sind schriftlich an die Musikvereins-Direction zu richten.

Dieselben müssen mit einem Mittellosigkeits-Zeugnisse versehen sein und von den gesetzlichen Vertretern der Schüler ausgehen. Gesuche, welche vor Beginn des Schuljahres nicht eingebracht worden sind, können in keinem Falle mehr berücksichtigt werden. Gesuche, auf welche bis Ende September nach Einreichung kein Bescheid erfolgt, sind als abgelehnt zu betrachten.

§. 30.

Jede Befreiung hat nur für die Dauer eines Schuljahres Giltigkeit, und muss, wenn sie weiter beansprucht wird, jährlich von Neuem schriftlich nachgesucht werden. Die Befreiung kann aber, wenn der Schüler durch Nachlässigkeit, mangelhaften Schulbesuch oder durch disciplinäre Vergehen sich dieser Begünstigung unwerth erweist, jederzeit widerrufen werden.

§. 31.

Prüfungen.

Es bestehen folgende Prüfungen:

a) Die Aufnahmsprüfung (§. 13 und 14),
b) die Controllsprüfung,
c) die Jahresprüfung,
d) die Prüfungsproductionen,
e) die Nachprüfung.

Alle Prüfungen mit Ausnahme der Prüfungsproductionen sind nicht öffentlich.

§. 32.

Eine Controllsprüfung findet auf Verlangen der betheiligten Individuen, respective ihrer gesetzlichen Vertreter, oder über Verfügung der Direction statt, wenn nach Ablauf der Probezeit (§. 17) von dem Fachlehrer ein Rückversetzungs- oder Entlassungsantrag gestellt wird.

Die Jahresprüfung bezweckt den in dem Jahre erzielten Fortgang der Schüler zu beurtheilen und zu classificieren. Die den Schluss des Schuljahres bildende Prüfungsproduction soll die Leistung der Schule im Allgemeinen öffentlich darlegen.

§. 33.

Zur Nachprüfung am Anfange des neuen Schuljahres werden Schüler zugelassen:

a) welche die Jahresprüfung mit dem zum Fortgange berechtigenden Erfolge zwar nicht bestanden, das Fach aber während des Schuljahres fleissig besucht haben, oder

b) welche aus einem Nebengegenstande, z. B. Theorie ungenügende, im Hauptfache dagegen gute Censuren aufzuweisen haben, und
c) welche die Jahresprüfung abzulegen ohne ihr Verschulden verhindert waren.

§ 34.

Alle Prüfungen mit Ausnahme der Jahresprüfung werden von einer dreigliederigen Commission, bestehend aus einem Directionsmitgliede, dem artistischen Director und einem Fachlehrer abgehalten.

§. 35.

Als Prüfungsstoff für die Jahresprüfung aus allen Gesang- und Instrumentalfächern, haben die in der zweiten Hälfte des Schuljahres vorgenommenen Materien des Lehrplanes zu gelten.

§. 36.

Schulausweise.

Zur Classificirung der Leistungen, welche das Ergebniss wiederholter Classenprüfungen sind, erhält der Schüler am 1. Dezember, 15. Februar und 1. Mai einen Schulausweis mit den Noten: musterhaft. lobenswert, befriedigend, genügend, kaum genügend und ungenügend.

Am Schlusse des Schuljahres wird der allgemeine Fortschritt classificirt mit den Noten:

1. Ausgezeichnet.
2. Entsprechend.
3. Gering.
4. Gänzlich mangelnd.

Die Censuren 1. und 2. Grades berechtigen bei entsprechender physischer Eignung zum Uibertritt in den folgenden Jahrgang. Censur 3 verhält zur Nachprüfung oder Wiederholung des Jahrganges. Censur 4 begründet die Entlassung aus der Schule.

Die Schüler des ersten Classificationsgrades werden in ein Gedenkbuch namentlich aufgeführt. Die Schulausweise sind nach jeder Classification (mit Ausnahme der am Schlusse des Schuljahres) binnen 8 Tagen dem Classenlehrer mit der Bestätigung der Eltern oder ihrer Vertreter zurückzustellen.

§. 37.

Schüler, welche im Laufe des Schuljahres austreten, sind verpflichtet, ihren Austritt schriftlich begründet 14 Tage zuvor,

dem artistischen Director zur Anzeige zu bringen, und in dem Falle, als die Direction den Austritt nicht begründet erkennt, das Schulgeld für die restliche Zeit des Schuljahres zu bezalen.

§. 38.

Abgangszeugnis.

Um als absolvirter Schüler angesehen zu werden, und auf ein Abgangszeugnis Anspruch zu haben, muss der Schüler in der Regel die letzten zwei Jahrgänge (eines Faches) ununterbrochen frequentirt, sich allen vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen haben und aus denselben mit Censuren mindestens zweiten Grades hervorgegangen sein.

§. 39.

Rechte und Pflichten der Schüler.

Die Rechte und Pflichten aller Schüler, gleichviel ob sie von der Zalung des Schulgeldes befreit sind oder nicht, sind gleich.

Die Schüler haben sich zum Unterrichte pünktlich einzufinden. Wer 15 Minuten nach Beginn des Unterrichtes oder der Übung erscheint, erhält eine Rüge.

§. 40.

Die Schüler haben dem Unterrichte und den Proben mit unausgesetzter, voller Aufmerksamkeit zu folgen, sich demnach jedes störenden Benehmens zu enthalten, welches leztere dem Lehrer das Recht gibt, den Schuldigen ohne weiteres von der Unterrichtsstunde auszuschliessen.

§. 41.

Gesittetes Benehmen in- und ausserhalb der Schule und unablässiger Fleiss als erste Bedingung des Fortschrittes, wird dem Schüler vor Allem zur Pflicht gemacht. Wegen andauernden Mangels an Fleiss kann nach fruchtloser Ermahnung die Entlassung des Schülers durch die Direction verfügt werden.

§. 42.

Die Schüler haben alle Weisungen des Directors und der Lehrer, sowie der mit der Handhabung der Schulaufsicht und Hausordnung betrauten Personen unbedingt Folge zu leisten.

Widersetzlichkeiten werden bestraft.

§. 43.

Die Pflicht zur Frequentation des Unterrichtes erstreckt sich gleichwie auf das Hauptfach, unbedingt auf alle obligaten Übungen (Orchester-Chorübungen) sowie auf das vorgeschriebene obligate Nebenfach (Theorie- und Chorgesang) für die unteren Instrumentalclassen, von dessen Besuch der Schüler nur auf Grund nachgewiesener gründlicher Kenntnis aus demselben gänzlich oder zeitlich dispensirt werden kann.

§. 44.

Zur Entschuldigung des Versäumnisses auch nur einer Lehr- oder Übungsstunde muss der Abhaltungsgrund von Seite der Eltern (Obsorger) schriftlich bestätigt werden. Die Bestätigung ist bei der ersten Unterrichtsstunde, zu welcher der Schüler wieder erscheint, dem Lehrer, dessen Unterricht versäumt wurde, abzugeben.

§. 45.

Erkrankungen oder sonstige Hindernisse, welche eine längere Abhaltung des Schülers vom Schulbesuche nach sich ziehen können, sind sofort dem artistischen Director oder Fachlehrer bekannt zu geben. Ebendenselben ist auch jeder Wohnungswechsel des Schülers anzuzeigen.

§. 46.

Die Schüler haben sich mit den nötigen Musikalien, Büchern und sonstigen Lehrmitteln aus Eigenem zu versehen.

Schüler der Violine und der Blasinstrumente haben ihre eigenen Instrumente, Schüler der Viola, des Violoncells und Contrabasses ihre eigenen Bögen mitzubringen.

Schüler des Clavieres, Violoncells, Contrabasses, der Harfe und der Orgel erhalten den Unterricht auf den in der Schule befindlichen Instrumenten.

Auf Instrumenten der Anstalt zu üben ist nur über ausdrückliche Genehmigung des artistischen Directors und blos in den hiezu bestimmten Stunden und Räumen gestattet.

§. 47.

Jede Entwendung oder Beschädigung des Eigenthums der Schule wird strenge bestraft und verpflichtet den Urheber zur vollen Vergütung des Schadens. Bleibt der Thäter unbekannt, so haben alle Schüler, welche bei der Verübung des Schadens zugegen waren, gemeinsam die Entschädigung zu leisten.

§. 48.

Das Auftreten in fremden Unternehmungen kann nur mit Bewilligung des artistischen Directors geschehen.

§. 49.

Disciplinarstrafen.

Diese Strafen bestehen:

1. In einer Rüge,
2. in dem Verweise, und
3. in der Entlassung.

Die Rüge wird von dem artistischen Director verkündet. Der Verweis wird unter Androhung der Entlassung, im Wiederholungsfalle von der Musikvereins-Direction ertheilt.

Die strafweise Entlassung tritt ein, wenn der Schüler Veranlassung zu einem zweiten Verweise gegeben hat; sie kann aber auch bei schweren Vergehen sofort verfügt werden.

§. 50.

Die dem Schüler ertheilten Rügen und Verweise und die Entlassung werden den Eltern oder deren Vertretern sofort schriftlich bekannt gegeben, ausserdem werden die Namen der strafweise entlassenen Schüler unter Bekanntgabe ihres Vergehens in den Schulen verlesen und in ein Buch eingetragen.

§. 51.

Die Leitung.

Die mit der Leitung der Schule betrauten Organe sind:

a) die Musikvereins-Direction,
b) der artistische Director.

§. 52.

Die Musikvereins-Direction hat folgenden Wirkungskreis:

1. Sie hat alle auf die Schule bezüglichen Vorkommnisse zur Kenntniss zu nehmen und darüber zu entscheiden;

2. sie übt die oberste Disciplinargewalt über die Schüler, prüft Beschwerden, ertheilt Verweise, verhält zu Ersätzen, und verfügt die Entlassung der Schüler;

3. sie entscheidet über alle Gesuche um Schulgeldbefreiung;

4. sie entscheidet über Anträge des artistischen Directors auf Errichtung oder Auflassung von Classen und Lehrstellen, auf Berufung oder Enthebung von Lehrern, über die Zal der in jeder Classe aufzunehmenden Schüler, genehmigt den Lehr- und Stundenplan, und entscheidet in allen die Schulgesetzgebung betreffenden Angelegenheiten;

5. sie sorgt für finanzielle Unterstützung der Schule zur Hebung derselben;

6. sie entsendet eines ihrer Mitglieder zum Vorsitze in den Commissionen für die Prüfungen. (§. 34.)

§. 53.

Der artistische Director hat folgenden Wirkungskreis:

1. Er stellt die unter §. 52—4 bezeichneten Anträge;
2. er verfasst den Lehr- und Stundenplan, sowie die Schulordnung;
3. er bestimmt die Termine der Prüfungen und Schülerproductionen;
4. er inspicirt alle Classen, er überwacht den gesammten Unterricht, überzeugt sich von der Einhaltung des Lehrplanes, von der Handhabung, dem Fortgange und Erfolge des Unterrichtes, und übt durch moralische Unterstützung der Lehrer und Aufmunterung der Schüler fördernden Einfluss; er nimmt Classenprüfungen vor;
5. er bestellt Aushilfslehrer in Dringlichkeitsfällen;
6. er ertheilt Urlaube, und zwar Lehrern bis zu 8, und Schülern bis zu 14 Tagen;
7. er ertheilt Ermahnungen und Rügen an Schüler;
8. er leitet die Prüfungen, Übungen und Productionen;
9. er verfasst die Programme der Schülerproductionen;
10. er fertigt Schulerlässe und Zeugnisse;
11. er cassiert ein und führt ab die Einschreibungsgebühren, die Schulgelder, die Notenrückersätze, Lehrmittelbeiträge, und controllirt alle für die Schule gemachten Einnahmen und Ausgaben;
12. ihm liegt die Aufsicht ob über sämmtliche zur Musikschule gehörigen Inventarstücke, Instrumente, Musikalien, Bücher, Einrichtungsstücke.

§. 54.

Der Lehrkörper.

Der Lehrkörper untersteht dem artistischen Director und unterstüzt ihn in seinen Functionen durch gewissenhafte Erfüllung seines Lehramtes und durch unverzügliche Mittheilung aller die Schule, die Schüler den Unterricht, die Disciplin, etc. betreffenden Vorkommnisse.

§. 55.

Schlussbestimmung.

Jedem Schüler wird ein Exemplar dieses Organisationsplanes ausgefolgt, und es ist demnach bei vorkommender Nichtbeachtung der darin enthaltenen Bestimmungen eine Entschuldigung wegen Nichtkenntnis derselben in keinem Falle zulässig.

Druck von Carl Winiker in Brünn 1894—90

Eigenthum der Musikvereins-Schule.

1890

books2ebooks.eu

www.books2ebooks.eu

eBooks geliefert über

eBooks on Demand

digitalisiert von

Wissenschaftliche Bibliothek Olomouc